

GEWÄSSERSCHUTZKONTROLLPUNKTE LAGERUNG VON TREIBSTOFFEN UND ÖL UND BETANKUNGSPLATZ

Gewässerschutzberatung INFORAMA

Wir nehmen die Gewässerschutzkontrollpunkte genauer unter die Lupe und informieren regelmässig über praxistaugliche Lösungen für Ihren Betrieb. Gerne beraten wir Sie auch direkt auf dem Betrieb:

Vereinbaren Sie einen Termin mit der INFORAMA-Beratung: 031 636 41 10

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie unter: www.inforama.ch/gewaesserschutz

Gewässerschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Bern

Ab 2022 werden sämtliche Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern umfangreicher als bisher hinsichtlich Gewässerschutz kontrolliert. Die Kontrollen beinhalten neu 13 Kontrollpunkte, welche von der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) erarbeitet wurden.

Alle Kontrollpunkte finden Sie im [Handbuch «Gewässerschutzkontrolle Kanton Bern»](#) des Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Kontrollpunkt Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebundes > 20l)

Auch bei der Lagerung von Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen muss darauf geachtet werden, dass Unfälle zu keiner Gewässerverunreinigung führen können:

- Sorgen Sie daher dafür, dass Einzelgebünde über 20l in geeigneten Auffangwannen gelagert werden, die mind. das Volumen des grössten gelagerten Gebundes zurückhalten können. Alternativ gilt auch der Lagerraum als Auffangwanne, sofern er abflusslos und mit dichtem Boden und Schwelle ausgestattet ist.
- In unmittelbarer Nähe zur Aufbewahrung von Gebünden muss saugfähiges Material, wie Sägemehl oder Katzenstreu, vorhanden sein.
- Gebünde unter 20l sind rechtlich nicht geregelt, enthalten aber ebenfalls wassergefährdende Stoffe und sollten deswegen idealerweise auch in einer Auffangwanne oder einem abflusslosen Raum deponiert werden.



Abbildung 1: einfache Auffangwanne für Gebünde.

Kontrollpunkt Betankungsplatz

In vielen Fällen hat man sich noch keine spezifischeren Gedanken gemacht, wo genau die Maschinen auf dem Landwirtschaftsbetrieb betankt werden. In der Regel achtet man auf Zugänglichkeit und effiziente Handhabung. Da aber Diesel und Co. wassergefährdende Stoffe sind, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Die Grösse des Betankungsplatzes richtet sich nach der Schlauchlänge plus 1m. Der Platz muss dicht sein und darf keine Risse aufweisen. Bestehende Plätze verfügen über einen Beton- oder Asphaltbelag. Bei Neubauten muss zwingend Beton verwendet werden.
- Eine Überdachung ist nicht zwingend. Sollte diese fehlen, muss stattdessen gewährleistet werden, dass die Entwässerung über eine Güllegrube, einen abflusslosen Sammelschacht oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation via Ölabscheider stattfindet.
- Neben dem Platz muss auch die Betankungsanlage gewisse Vorschriften erfüllen. Die Anlage muss eine Absicherung gegen das Abhebern aufweisen. Dabei können verschiedene Konstruktionen richtig sein und es muss nicht in jedem Fall ein Abheberventil sein. Eine Pumpe mit integriertem Abheberschutz ist ebenfalls zulässig. Wichtig ist, dass bei Unfällen ein unkontrolliertes Auslaufen des Tankinhaltes verhindert wird. Informieren Sie sich beim Hersteller der Betankungsanlage ob die Anlage gegen das Abhebern gesichert ist, sofern Sie es nicht wissen.



Abbildung 2: Abheberventil einer Betankungsanlage. Dies sichert ein unkontrolliertes Auslaufen des Tankes bei Unfällen.



Abbildung 3: Auch ältere Betankungsanlagen können den Gewässerschutzvorschriften genügen, sofern die Vorschriften gemäss Auffangwanne, Binder und Sicherungen gegen das Abhebern erfüllt sind.